

VERSANDHANDEL

Lückenlos kontrollieren

LADUNGSSICHERUNG In Deutschland sind Unternehmer als unmittelbare Besitzer eines gefährlichen Gutes mit verantwortlich für die sichere Beladung.

Zuerst die Fragen: Welche Fahrzeuge müssen kontrolliert werden und wie oft muss ich das tun? Muss ich es 100-prozentig machen oder reichen Stichprobenkontrollen aus? Wieso bin ich für die Ladungssicherung verantwortlich, wenn der Fahrer sein Fahrzeug alleine belädt? Muss ich jetzt dem Paketdienstfahrer auch noch hinterherlaufen und nachsehen, wie er meine Pakete verlädt?

Alles dreht sich hierbei um den Verantwortungsbereich des Verladers. Schauen wir uns zunächst die Begriffsbestimmung an, in diesem Beitrag reduziert auf den Bereich Versandhandel.

Zusätzliche Definition

Der Verlader im Straßenverkehr ist definiert als das Unternehmen, das verpackte gefährliche Güter in oder auf ein Fahrzeug oder einen Container verlädt. In Deutschland ist Verlader aber auch das

Unternehmen, das als unmittelbarer Besitzer das gefährliche Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert.

Diesen zweiten Teil der Definition findet man nur in der deutschen Gefahrgutverordnung (GGVSEB). In Deutschland

Beim Verlader spielt es keine Rolle, wer die Versandstücke physisch auf das Fahrzeug lädt.

spielt es somit keine Rolle, wer die Versandstücke tatsächlich physisch auf das Fahrzeug lädt. Das übergebende Unternehmen ist und bleibt in der Verladerpflcht, da es zuvor unmittelbarer Besitzer war. Aufgrund der Formulierung in Paragraph § 29 (1) GGVSEB „Der Verlader und der Fahrzeugführer haben die Vor-

schriften...zu beachten“ sind beide Beteiligte gleichermaßen verantwortlich, unter anderem für die ordnungsgemäße Ladungssicherung.

Schutzziel im Blick

Bei dieser Betrachtung der gefahrgutrechtlichen Verantwortlichkeiten spielen die handelsrechtlichen Beziehungen in Form der Incoterms keine Rolle. Es kommt ausschließlich darauf an, welches Unternehmen die oben genannten Definitionskriterien erfüllt. Unmittelbarer Besitz in diesem Zusammenhang hat auch nichts mit den Eigentumsverhältnissen zu tun, sondern mit der tatsächlichen Sachherrschaft über das Produkt, in unserem Fall über die Gefahrgutversandstücke. Rechtsgrundlage hierfür ist Paragraph (§) 854 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Eine weitere Fragestellung betrifft die Kontrolle von Fahrzeugen vor der Bela-



Von unzureichend gesicherten Gefahrgütern geht ein hohes Unglücksrisiko aus.

Gefahrgut erkennen, behandeln und versenden

dung. Die Rechtsgrundlage hierzu findet sich in 7.5.1.1 und 7.5.1.2 des ADR, zwei Fundstellen, die in § 29 (1) bei den Verladepflichten genannt werden.

Stellt man nun die Frage, ob jedes Fahrzeug zu kontrollieren ist oder ob Stichproben ausreichen, lohnt sich ein Blick in eine Begründung des Oberlandesgerichts Thüringen zu diesem Sachverhalt „Es ist auch nicht ersichtlich, dass der Gesetzgeber in Unterabschnitt 7.5.1.2 ADR bloß sporadische Kontrollen und Sichtprüfungen vorausgesetzt hat. Der Wortlaut der Bestimmung legt dies nicht nahe. Ihr erkennbarer Zweck, den von unzureichend gesicherten Gefahrgutladungen drohenden schweren Unglücksfällen vorzubeugen, steht einer solchen Norminterpretation sogar entgegen.“

Vom Schutzziel her nachvollziehbar wird hier eine lückenlose Kontrolle vorausgesetzt, auch wenn es in der Praxis damit große Probleme gibt. Bei den Paketdiensten dürfte es am schwierigsten sein, dies umzusetzen, aber selbst bei den Transporten als begrenzte Menge (siehe Teil 5 der Serie) ist eine ausreichende Ladungssicherung erforderlich.

Da oft an der nächsten Ladestelle die Pakete umgeschichtet werden, trifft es bei Beanstandungen im Regelfall nur den Fahrer. Bei „normalen“ Versandstücken, die mit Gefahrzetteln gekennzeichnet sind

Der Versandhandel boomt. Dass dabei oft Gefahrgut mit auf den Weg geschickt wird, ist vielen Beteiligten in der Transportkette nicht klar – angefangen beim Händler. Wie Gefahrgüter richtig erkannt, behandelt und versandt werden, zeigt unsere Serie.

- › Teil 1 (06/2013): Gefahrgut erkennen
- › Teil 2 (08/2013): Erst Gefahrstoff, dann Gefahrgut
- › Teil 3 (09/2013): Transportvorschriften
- › Teil 4 (10/2013): Verantwortungskette und Bußgeld
- › Teil 5 (11/2013): Befreiungsregeln
- › Teil 6 (12/2013): Versandstücke: wie wähle ich aus
- › Teil 7 (01/2014): Versandstücke: Teil 2
- › Teil 8 (02/2014): Kennzeichnung und Bezettelung
- › Teil 9 (03/2014): Dokumentation
- › **Teil 10 (04/2014): Verladepflichten extra**
- › Teil 11 (05/2014): Gefahrgut als Retouresendung
- › Teil 12 (06/2014): Anforderungen für den privaten Gebrauch

(siehe dazu Teil 8 der Serie), sollte die Sorgfaltspflicht hinsichtlich der Kontrollen schon weiter gehen. Hier ist auch spezifische Gefahrgutausrüstung gefragt, auch wenn es sich in vielen Fällen nur um einen zwei-Kilogramm-Löschler handelt, solange keine Warntafelpflicht besteht.

Schulung zur Ladungssicherung

Wer die unternehmerische Verantwortung als Verlater übertragen bekommt, muss auch in der Lage sein, seinen Pflichten in der Praxis nachzukommen und gerecht zu werden. Die innerbetrieblichen oder auch externen Schulungen zum Thema Gefahrguttransport reichen jedoch im Regelfall nicht aus, um die korrekte Ladungssicherung beurteilen oder durchführen zu können. Dazu sind Spezialseminare zum Thema Ladungssicherung erforderlich, am besten solche mit einem Praxisanteil, die mindestens einen ganzen Tag dauern sollten.

Vor allem bei Sammelladungen: Fotos nach der Beladung machen

Mittlerweile sind immer mehr Firmen dazu übergegangen, ihre Versandstücke nach der Verladung zu fotografieren, um einen eindeutigen Beweis der Position der Packstücke und deren Sicherung zu haben. Speziell bei Sammelladungen, bei denen teilweise umgeladen wird, sind die Fotos nicht zu unterschätzende Beweisdokumente im Falle von Beanstandungen.

In verschiedenen Versandlagern sind auch fest installierte Videokameras zu finden, die alle Beladevorgänge dokumentieren. Allerdings spielt hier nicht jeder Betriebsrat mit, da eine solche Installation mitbestimmungspflichtig ist, weil neben der Beladung auch die Mitarbeiter überwacht werden könnten.

Jürgen Werny

Gefahrgutexperte, München.

Kurzcheckliste: Pflichten des Verladers

Prüfung / Tätigkeiten vor Beladung

Zulässigkeit zur Beförderung prüfen
Eingangskontrolle von Fahrzeug/Container und Fahrer
Verpackungen müssen unbeschädigt sein
Zusammenladeverbote beachten (betrifft Güter der Klasse 1 – Explosivstoffe, wie z.B. Feuerwerkskörper)

Beladevorgang

Versandstücke mit Ausrichtungspfeilen entsprechend verladen
Stapelfähigkeit beachten; wenn möglich flüssige Stoffe unter feste Stoffe
Trennvorschriften bei Nahrungs-, Genuss- und Futtermitteln beachten, wenn giftige

Stoffe befördert werden
Rauchverbot und Verbot von Feuer und offenem Licht beachten
Ordnungsgemäße Ladungssicherung sicherstellen

Prüfung/Tätigkeiten nach Beladung

Ggf. große Gefahrzettel (Placards) an Containern anbringen
Kennzeichen für begrenzte Mengen bei mehr als 8 Tonnen brutto am Container/Fahrzeug anbringen bzw. kontrollieren
Fahrer auf das Gefahrgut hinweisen

Sonstiges

Unterweisung der Mitarbeiter sicherstellen



Foto: Picture Alliance/DPA